

Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH übernimmt den Messstellenbetrieb gemäß § 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Dies beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebene Umbaupflicht von Stromzählern zu modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung gem. § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer oder den Anschlussnehmer getroffen wird.

Ausstattung von Messstellen

Die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen erfolgt gemäß § 29 MsbG. Das MsbG sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- und Einspeisekategorien gestaffelte Ausstattungsverpflichtungen für den Messstellenbetrieb Strom vor. Der Umbau erfolgt über mehrere Jahre.

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH wird, soweit dies gem. § 30 MsbG technisch möglich und gem. § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung plus Gateway) ausstatten.

Soweit keine gesetzliche Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem vorgesehen ist, wird die GWS Stadtwerke Hameln GmbH ortsfeste Zählpunkte mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Mit intelligentem Messsystem werden verpflichtend Zählpunkte von Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 kWh, sowie Letztverbrauchern mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, sowie Anlagenbetreiber mit mehr als 7 kW installierter Leistung.

Von der Ausstattungspflicht der GWS Stadtwerke Hameln GmbH betroffen sind nach derzeitigem Stand:

Ca. 38.000 Zähler zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und

Ca. 2.700 Zähler zum Umbau auf intelligente Messsysteme.

Die tatsächliche Anzahl der (Pflicht-)Umbaufälle ist abhängig von zukünftigen Entwicklungen wie Teilnetzübergängen (Zugänge) oder auch nachhaltiger Verbrauchsänderung bei den Letztverbrauchern, Stilllegungen usw. Die Angaben werden bei Bedarf aktualisiert.

Messstellenbetrieb durch Dritte

Gemäß § 5 MsbG kann auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers der Messstellenbetrieb anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des MsbG gewährleistet ist. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen grundzuständigem Messstellenbetreiber und dem Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG ist der Abschluss eines Messstellenrahmenvertrages bzw. eines Messrahmenvertrages erforderlich.

Entgelte Messstellenbetrieb

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen sowie den Zusatzleistungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ergeben sich aus dem hier abrufbaren Preisblatt.

Das Preisblatt steht unter dem Vorbehalt künftiger Anpassungen. Im Falle der Aktualisierung, erfolgt eine erneute Veröffentlichung des Preisblatts.

Hameln, 21.09.2018

Info:

Externer Link zum Messstellenbetriebsgesetz beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

<http://www.gesetze-im-internet.de/messbg/>